

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

KLAUS WOLF

WICHTIGE IMPULSE FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER PFLEGEKINDERHILFE DURCH DAS KJSG

In den politischen Debatten um die grundlegende Ausrichtung einer Weiterentwicklung des SGB VIII und eine Synchronisation von Regelungen des BGB mit denen des SGB VIII haben auch Themen eine Rolle gespielt, die Pflegekinder, Pflegefamilien und die Beziehung zwischen Eltern und Pflegeeltern betreffen. So wurden viele Diskussionen über Kinderrechte (z.B. in Relation zu Elternrechten) auch am Beispiel der rechtlichen Position von Pflegekindern bei für sie existenziellen Entscheidungen - z.B. über die Rückführung aus der Pflegefamilie – diskutiert und problematisiert. Mehrere durch das KJSG ausgelöste Änderungen im SGB VIII und im BGB enthalten explizit Aussagen zur rechtlichen Stellung von Pflegepersonen und Regelungen zur Familienpflege und zu Pflegeverhältnissen.

In diesem Papier sollen besonders wichtige Änderungen pointiert aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive dargestellt und kommentiert werden, die die Vollzeitpflege betreffen. Die Tagespflege, zu der es auch eine Reihe von Änderungen gibt, bleibt unberücksichtigt.

Die durch das KJSG ausgelösten Änderungen beziehen sich zum einen unmittelbar und explizit auf das Leben von Pflegekindern und Pflegefamilien. Darüber hinaus haben auch viele weitere Themen und Änderungen Folgen für die Pflegekinderhilfe:

- die „große Lösung“, Inklusion oder - nach meiner Einschätzung etwas realistischer und präziser - die der Exklusionsvermeidung,
- Rechte von Careleaver*innen insbesondere bei der Beendigung von Hilfen,
- die zur Partizipation, die Ansprüche an Beteiligung, Ombudsstellen und selbstorganisierte Zusammenschlüsse und auch (bisher in diesem Kontext kaum diskutiert)
- zu Hilfen im Ausland.

Im KJSG allgemein vernachlässigte Themen - wie die Inklusionsfragen im Kontext von Migration - wirken sich auch für die Debatten in der Pflegekinderhilfe aus.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

In drei Komplexen sollen Themen diskutiert werden, die das Leben in Pflegefamilien, die Entwicklungschancen der Kinder und die Beziehungen zwischen den verschiedenen Beteiligten in besonderer Weise betreffen.

1. KINDER UND IHRE ELTERN

Grundsätzliche Fragen, wie in einem reformierten SGB VIII die Rechte von Kindern und ihren Eltern neu geregelt werden sollen, spielten in den politischen Debatten – wir sollten nicht jede Diskussion einen Diskurs nennen, an den doch weitergehende Ansprüche zu stellen sind – in mindestens zwei Legislaturperioden eine wichtige Rolle. So sahen Entwürfe aus dem Familienministerium in der 19. Wahlperiode noch einen radikalen Umbau der grundsätzlichen Orientierungen bei den Hilfen zur Erziehung auf Kinder als zentrale Adressat*innen der Hilfen zur Erziehung vor. Die Kinder sollten u.a. – pointiert zusammengefasst – einen Rechtsanspruch auf Verbesserung der Erziehungsfähigkeit ihrer Eltern erhalten. Nicht mehr die Rechte der Personensorgeberechtigten – damit i.d.R. der Eltern – sollten im Mittelpunkt stehen, sondern die der Kinder. Die Forderung, Kinderrechte explizit ins Grundgesetz aufzunehmen, war ein übergreifendes, wichtiges Ziel, das bekanntlich bis heute nicht realisiert ist.

Die Debatte um eine Stärkung der Kinderrechte im SGB VIII wurde häufig am Beispiel des Lebens von Pflegekindern geführt. Die Pflegekinder, ihre Interessen und Entwicklungschancen sollten im Mittelpunkt stehen, die der Eltern relativiert werden. Resonanzen aus der alten Debatte, ob Pflegefamilien grundsätzlich als Ersatz- oder Ergänzungsfamilien verstanden und behandelt werden sollten, wirkten immer noch in diese Diskussionen in Deutschland im 21. Jahrhundert hinein. Dabei war längst empirisch nachgewiesen, dass es Konstellationen gibt, in denen es im Einzelfall nach dem Selbstverständnis der Beteiligten ein sehr viel breiteres Spektrum der Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Figurationen gibt und sich diese im Verlaufe eines Pflegeverhältnisses weiterentwickeln und deutlich verändern können (Gehres, Hildenbrand 2008). Damit war die Gegenüberstellung von Ersatz- oder Ergänzungsfamilien als Grundkonzeptionen längst überholt.

Reformbemühungen mussten sich zur Elternfrage positionieren. Diese Positionierung fand in einem Feld mit hochemotionalen Überzeugungen statt und wurde mit ausdrucksstarken Narrativen geführt, die vorgaben, am Beispiel einzelner Schicksale der Kinder oder der Eltern generelle Zusammenhänge darzustellen. Ethisch begründete Relevanz (vgl. Kindler, Küfner, Thrum u.a. 2011: 615 ff) erhielten sie oft dadurch, dass die einen die Not der Eltern und ihre Benachteiligung in vielfachen Dimensionen betonten und die anderen die Not, Traumatisierung, Vernachlässigung oder Gewalterfahrungen der Kinder vor Augen hatten und beide Seiten daraus die Verpflichtung ableiteten, die jeweiligen Menschen in Not besser zu schützen – durch eine diese Not beantwortende Reform des SGB VIII.

Da ich seit Jahrzehnten sowohl in der Forschung zur aufsuchenden Familienarbeit (in Deutschland überwiegend: SPFH) als auch in der Pflegekinderforschung aktiv bin, kenne ich für beide Perspektiven eindrucksvolle Beispiele und Forschungsbefunde und weiß zugleich, dass die kognitiven Dissonanzen und die Ambiguität ohne Erkenntnisverlust nicht einfach zu einer Seite aufgelöst werden können. Ein konstruktiver Umgang muss die verschiedenen Erfahrungen, Konzeptionen

und Forschungsergebnisse aufgreifen und zu einer Synthese verbinden und nicht in einer entweder-oder-Polarisierung organisieren.

Diesen Anspruch erfüllt das KJSG in bemerkenswerter Weise und alleine schon deswegen stellt es einen großen Fortschritt für die Pflegekinderhilfe dar. Es schafft eine neue Balance zwischen der Eltern- und der Kinderperspektive und zwar nicht einfach durch eine Verschiebung in eine Richtung, sondern durch eine Integration mehrerer sozialpädagogisch gut begründeter Orientierungslinien und Handlungsstränge.

So wird im § 36 und insbesondere im neu formulierten § 37 SGB VIII der Anspruch der Eltern (unabhängig von der Personensorge) auf Beratung und Unterstützung und der Förderung ihrer Beziehung zum Kind gerade auch bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie betont. Ein Warten auf Spontanheilung in der Herkunftsfamilie und eine Vorstellung, die Herstellung von ausreichenden Rückkehrbedingungen sei allein eine Leistung der Eltern, sind damit nicht vereinbar. Die sozialpädagogische Legitimation einer Fremdunterbringung kann in dem Wunsch der Personensorgeberechtigten oder in der auf andere Weise nicht zu beantwortenden Not der Kinder bestehen und erfordert zugleich in beiden Szenarien die Beratung und Unterstützung der Eltern. Dies gilt auch dann, wenn in der Perspektivplanung eine andere, auf Dauer angelegte Perspektive am Lebensort außerhalb der eigenen Familie entwickelt wird. Auch dann handelt es sich nicht um verwirkte Elternschaft, sondern die Eltern haben einen moralischen und nun auch rechtlich geklärten Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung der neuen Elternrolle und der Beziehung zu ihrem Kind. Die Umgangskontakte – ein weiterer, oft kontrovers diskutierter Punkt – müssen so angelegt sein, dass sie geeignet sind, die Beziehung der Eltern zum Kind zu fördern. Das kann auch durch eine gute Begleitung – entgegen verbreiteter Annahmen in der Justiz – gefördert und erleichtert werden – wie die Forschung und Beispiele aus anderen Ländern zeigen (Wolf 2018). Begleitete Umgangskontakte allerdings unter der Hand für eine Defizite suchende Diagnostik schlechter Eltern-Kind-Beziehung zu benutzen, wäre ein entgegengesetztes, die Förderung der Beziehung ausschließendes Konzept. Das sind einige wichtige Aspekte des einen Maßstabs, an dem eine Reform zu messen ist: die zentrale Stellung der Unterstützung der Eltern.

Der zweite bezieht sich auf die Not der Kinder und auf ihre Entwicklungschancen. Vielfältige Befunde (vgl. zusammenfassend Wolf 2022) zeigen, dass ein Aufwachsen in ständiger Unsicherheit über einen sicheren Lebensmittelpunkt und die Nichtbeteiligung der Kinder und Jugendlichen an den für sie existenziellen Entscheidungen eine gute Entwicklung stark beeinträchtigen. Deswegen hat die Kontinuitätssicherung und die Vermeidung der Produktion hochfragmentierter Biografien durch die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und familiengerichtliche Entscheidungen eine hohe Bedeutung für das Kindeswohl und die Zukunftschancen der Kinder. Bereits im alten SGB VIII war im § 37 vorgesehen, dass die nachhaltige Verbesserung der Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb „eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums“ erfolgen soll und wenn dies nicht erreichbar ist, eine andere, „dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ erarbeitet werden soll. Neu und bedeutsam ist die Einführung einer ähnlichen Formulierung im BGB (§§ 1632 und 1697a). Damit sind Vorstellungen, es ginge in jedem Einzelfall und immer um die Rückführung des Kindes aus der Familienpflege, die bisher schon problematisch waren, die Grundlage entzogen.

Es geht um eine Perspektivklärung, die durch eine Dokumentationsverpflichtung (vgl. § 37c SGB VIII) zurecht stärker betont und als sozialpädagogische Pflichtleistung etabliert wird. Das sind einige wichtige Aspekte des zweiten Maßstabs, an dem die Reform zu messen ist: die Ausrichtung an den Entwicklungschancen der Kinder, die Relevanz der Kontinuitätssicherung und der Beteiligung der Kinder bei den Weichenstellungen dafür.

Diese beiden Ansprüche – intensive Unterstützung der Eltern und Kontinuitätssicherung und Beteiligung der Kinder – werden durch die Reform nicht als Alternative gesetzt (pointiert: auf der einen Seite die Elternversther und auf der anderen die Kinderfreunde), sondern auf eine konstruktive Weise in anspruchsvollen Klärungs- und Entscheidungsprozessen verzahnt. Dabei lassen sich nicht alle unterschiedlichen Perspektiven, Erfahrungen und Interessen ausgleichen, aber doch immer wieder so verbinden, dass neue Verletzungen und eingeschränkte Entwicklungschancen unwahrscheinlicher werden. Wenn die Kinder erleben, dass auch mit ihren Eltern – mit denen sie genetisch und oft auch sozial verbunden bleiben – respektvoll umgegangen wird und die Eltern eine neue Rolle als gute Eltern in der Akzeptanz des Lebens ihres Kindes in der anderen Familie finden können, haben alle bessere Lebens- und Entwicklungschancen. Die im Vergleich zum alten § 37 SGB VIII noch einmal weiterentwickelte Zusammenschau von Eltern- und Kinderrechten im reformierten SGB VIII und die zusätzliche Synchronisation mit dem BGB werde ich auch international als Referenz empfehlen.

2. BETEILIGUNG / PROFESSIONALISIERUNG/ SUBJEKTSTATUS

An mehreren Stellen des KJSG wird gefordert, dass die jeweiligen Adressat*innen – Erwachsene und Kinder – in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten, aufgeklärt oder beteiligt werden sollen. Damit werden elementare, sozialpädagogische Qualitätsmerkmale in der Realisierung von (Rechts-) Ansprüchen gesetzt und ihre Einhaltung gefordert. Ist das notwendig? Der Gesetzgeber fand es offensichtlich notwendig, diese Anforderungen zu betonen und ich teile diese Einschätzung.

Die Beteiligung der Kinder, der Eltern und Pflegeeltern – ich verwende nicht die juristischen Codes (Personensorgeberechtigten, Pflegepersonen, Pflegestelle usw.), sondern die verbreiteten Selbstdefinitionen der meisten Betroffenen – vorzusehen und Partizipationsansprüche grundsätzlich zu akzeptieren, reicht nicht aus, sondern es bedarf ihrer konkreten Überprüfung auf der Adressat*innenseite: Konnten sie es verstehen? War es für sie nachvollziehbar? Konnten sie überhaupt bemerken, dass es hier auch um ihre Beteiligung, Mitwirkung, Mitgestaltung gehen soll? Die guten Absichten alleine – was in der Sozialen Arbeit manchmal als wünschenswerte Haltung diskutiert wird – reicht nicht aus, es geht um eine Evaluation auf der Adressat*innenseite. Die Fragen in einer selbstreflexiven Profession lauten dann: Haben wir das so kommuniziert, dass ihr das verstehen konntet? Haben unsere Abläufe und Verfahren euch eine Mitwirkung, Beteiligung, Kommunikation erleichtert? Konnten wir dazu beitragen, dass ihr euch auch in Krisen als handlungsfähig erlebt habt? Die Verantwortung für das Gelingen ist asymmetrisch: Sie liegt insbesondere bei den Fachkräften. Das ist eine anspruchsvolle professionelle Arbeit (vgl. mehrere Beiträge in Wolf 2023), für die es gut ausgebildeter Fachkräfte bedarf.

Deswegen werden die Veränderungen, die durch das KJSG ausgelöst werden sollen, in der sich anschließenden Fachdiskussion oft und zurecht mit der Fortbildungsfrage gekoppelt (siehe auch: „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe“ der BAGLJÄ) – in der Justiz hinsichtlich der Familiengerichte und in der Sozialen Arbeit insbesondere in den verschiedenen Abteilungen des Jugendamtes und bei den in der Pflegekinderhilfe aktiven freien Trägern. Dabei kann es nicht nur um eine Information über die rechtlichen Neuerungen durch das Gesetz gehen, sondern auch um eine grundlegende Bestandsaufnahme zur Professionalität der bisherigen und der nun weiterzuentwickelnden Praxis. In diesem Sinne geht es um eine Professionalisierung der Fachkräfte und nicht etwa primär um die der Pflegefamilien.

Eine solche Professionalisierung wirft außerdem die Frage auf, welche Fachkompetenzen die Personen und Organisationen haben müssen, die diesen weiteren Professionalisierungsprozess anregen und gestalten sollen. Pointiert formuliert: Wie lange darf es dauern, bis die Impulse durch das KJSG und zugleich bis neue Forschungsergebnisse – z.B. zur Datenlage: van Santen, Pluto, Peucker 2019 – für die Weiterentwicklung der Praxis fruchtbar werden? Oder sind Forschung und Praxis weitgehend entkoppelt?

Dabei muss auch die Verortung in wissenschaftlichen Disziplinen geklärt werden: Welche ist zentral und welche ist zusätzlich wichtig? Wenn grundsätzlich ein Subjektstatus der Adressat*innen anerkannt wird, sind wir im Bereich der Erziehungs- und Sozialwissenschaften. Die Menschen sollen ihr Leben grundsätzlich – im Einzelnen kann es, allerdings begründungsbedürftige Einschränkungen und Relativierungen geben – gestalten und verantworten. Sie sind grundsätzlich Expert*innen in ihrem Lebensfeld und aktiv Erfahrungen verarbeitende Menschen; Hilfen müssen an ihren Erfahrungen anknüpfen können (vgl. Wolf 2023). Das Gesetz enthält – wie andere Texte auch – implizit immer Aussagen zur sozialen Konstruktion – in diesem Fall vom Pflegekind, den Eltern und Mitgliedern der Pflegefamilie. Sie werden mit der Anforderung – verständlich, nachvollziehbar und in für sie wahrnehmbarer Form – stärker als Subjekte angesprochen als in anderen Gesetzen. Das ist ebenfalls ein Fortschritt.

3. **KINDERSCHUTZ**

Der Kinderschutz durch Pflegefamilien ist bereits seit langem ein Thema, aus dem die Befürworter*innen von Pflegefamilien – oft in kontrastreichen Zeichnungen der Entwicklungschancen in den Herkunfts- und Pflegefamilien – Selbstvertrauen bezogen haben. In neueren Diskussionen wird die Aufmerksamkeit auch auf die Notwendigkeit des Kinderschutzes in Pflegefamilien gelenkt. Dem trägt das KJSG Rechnung, indem es das Thema explizit benennt und in den §§ 37a und c und insbesondere im §37b SGB VIII regelt.

Damit wird nicht das Potenzial von Pflegefamilien für den Kinderschutz bestritten – Pflegefamilien können zu einem sicheren Ort für Kinder werden, die hier ganz neue Entwicklungschancen finden – sondern zusätzlich wird der Blick auf die potenziellen Risiken gerichtet, die in der internationalen Forschung schon länger diskutiert wurden. Dies geschieht zurecht nicht in einer Kultur des Misstrauens, sondern zunächst wird der Anspruch der Pflegeperson auf Beratung und Unterstützung für

alle Pflegeverhältnisse (einschließlich der informellen Verwandtenpflege) im § 37a SGB VIII betont. Damit wird anerkannt, dass Pflegefamilien und Pflegeeltern komplizierte Situationen bewältigen müssen und eine nachhaltige und massive Überforderung die Risiken für die Pflegekinder erhöhen. Darüber hinaus wird ein explizites allgemeines und spezifisches Konzept „zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt“ (§ 37b SGB VIII) sowie die Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten für jedes Kind und jeden Jugendlichen in Pflegeverhältnissen erwartet. Damit ist auch unterstrichen, dass die Adressat*innen der Pflegekinderdienste nicht nur die Erwachsenen in und um Pflegefamilien sein sollen, sondern auch jedes einzelne Kind. Das muss sich in den Konzeptionen niederschlagen und – noch wichtiger – in der Praxis realisiert werden. Dass sich Schutzkonzepte für Pflegekinder von denen in Einrichtungen unterscheiden und die Spezifika von Pflegefamilien als private Lebensformen beachten müssen, ist allgemein anerkannt, aber anscheinend schwierig umzusetzen. In der Forschung dazu ist ein Anfang gemacht, viele Spezifika des Schutzes in (Pflege-)Familien sind aber oft noch unberücksichtigt.

Als Teil des Kinderschutzes kann auch die stärkere Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen betrachtet werden: Bei der Planung und bei der Durchführung soll der Geschwisterbeziehung „Rechnung getragen werden“ (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Dies gilt nicht nur für Pflegekinder, ist aber für die Pflegekinderhilfe besonders relevant, da hier lange Zeit die Vorstellung dominierte, Geschwister sollten möglichst getrennt untergebracht werden, da sie ansonsten ihre pathologischen Familienerfahrungen in der neuen Familie reinszenieren würden. Vielfache Hinweise in der Forschung auf starke Belastungen durch die Trennung wurden dagegen lange ignoriert. Das „Rechnung tragen“ fordert nun auf, auch die Wünsche der Kinder nach ihren Beziehungen unter den Geschwistern ernst zu nehmen. Das wird nicht dazu führen, dass immer eine gemeinsame Unterbringung die beste Lösung ist. Aber eine Trennung wird so leichter als besonders begründungsbedürftig erkannt.

In drei Themenfeldern habe ich Veränderungen für die Pflegekinderhilfe durch das KJSG dargestellt, die ich vor dem Hintergrund der einschlägigen Forschung für besonders relevant halte. Sie stellen einen Fortschritt dar und sollten genutzt werden, um die Pflegekinderhilfe weiterzuentwickeln. Anregende Materialien, die in einer Expert*innengruppe über mehrere Jahre diskutiert und erarbeitet wurden und den Gesetzgebungsprozess begleitet haben, sind hier zugänglich: <https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de>. Außerdem sind wichtige Forschungsergebnisse publiziert, z.B. in der Reihe Pflegekinderforschung bei Beltz/Juventa und in zusammenfassenden Publikationen (z.B. Wolf 2022 und 2023). Der Anfang der Reform ist gemacht, aber in der Praxis ist noch einiges zu tun.



LITERATUR

- Gehres, Walter; Hildenbrand, Dieter (2008): Identitätsbildung und Lebensverläufe bei Pflegekindern. Wiesbaden: VS Verlag.
- Kindler, Heinz; Küfner, Marion; Thrum, Kathrin; Gabler, Sandra (2011): Rückführung und Verselbstständigung. In: Kindler, Heinz; Helmig, Elisabeth; Meysen, Thomas und Jurczyk, Karin (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München: DJI., S. 614-665.
- van Santen, Eric; Pluto, Liane; Peucker, Christian (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Pflegekinderforschung).
- Wolf, Klaus (2022): Pflegekinderhilfe in der Sozialen Arbeit. Baden-Baden: Nomos (Kompendien der Sozialen Arbeit).
- Wolf, Klaus (Hg.) (2023): Sozialpädagogische Pflegekinderforschung II. Forschung und Praxisentwicklung. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.

IMPULSGEBER

Prof. Dr. Klaus Wolf, Universität Siegen, info@prof-klaus-wolf.de, <https://prof-klaus-wolf.de>